

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Was war die Grundlage für die Ausweisung der „roten Gebiete“ im Osnabrücker Südkreis, und wie nachvollziehbar sind diese Grundlagen?

Anfrage des Abgeordneten Martin Bäumer (CDU), eingegangen am 14.11.2019 - Drs. 18/5120
an die Staatskanzlei übersandt am 19.11.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 20.01.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Schutz unserer Gewässer und unseres Grundwassers ist von besonderer Bedeutung und bedarf der entsprechenden Fürsorge. Mit Blick auf das Anhörungsverfahren zur Ausweisung der nitratsensiblen Gebiete („rote Gebiete“) weisen Fachleute darauf hin, dass die Ausweisung im Süden des Landkreises Osnabrück in großen Teilen nicht nachvollziehbar sei.

Nach Zahlen der Landwirtschaftskammer Osnabrück ist die Aufbringung von Dünger auf den entsprechenden Flächen im Osnabrücker Südkreis in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen. Diese Zahlen zeigen, dass die aktuelle Düngeverordnung ihre Wirkung zeigt und die landwirtschaftlichen Betriebe sich darauf eingestellt haben. Die Daten werden auch von Vertretern der örtlichen Raiffeisengenossenschaft „Agritura“ bestätigt, nach denen der Absatz von mineralischem Dünger in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken ist.

Zum Erstaunen der Landwirte in der Gemeinde Glandorf ist das Trinkwasserschutzgebiet, in dem seit mehr als 40 Jahren mit Rücksicht auf die dort vorhandenen Trinkwasserbrunnen gewirtschaftet wird, als „rotes Gebiet“ ausgewiesen. Andere Flächen, in denen diese Auflagen nicht gelten, sind hingegen nicht betroffen.

1. Wie war der Gehalt an Nitrat und Phosphor an diesen Standorten im Jahr 2013, im Jahr 2015 sowie aktuell (letzte verfügbare Messung)?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde eine Karte (**Anlage 1**) erstellt, auf der die Lage der WRRL-Messstellen sowie die Abgrenzung der Typflächen ersichtlich ist. Die Nitrat- und die Phosphatgehalte der WRRL-Messstellen in den Gemeinden Glandorf und Bad Laer sind der beigefügten Tabelle (Anlage 2) zu entnehmen. Zum Zeitpunkt der Bewertung der Gewässergüte nach WRRL lag der Nitratgehalt der Grundwassermessstelle Hilter weit über 50 mg/l Nitrat. Die Ursache für das Absinken des Wertes ab 2016 unter 50 mg ist nicht bekannt. Die Messstelle wurde in 2019 ersetzt. Nitratwerte und Phosphatgehalte der Messstelle Hilter (neu) liegen noch nicht vor.

2. Wie kann es nach Einschätzung der Landesregierung dazu kommen, dass das Trinkwasserschutzgebiet zwischen den Gemeinden Bad Laer und Glandorf als „rotes Gebiet“ ausgewiesen ist, obwohl dort von den Landwirten im Rahmen einer Kooperation mit dem Wasserbeschaffungsverband auflagegemäß gedüngt wurde und die Nitratwerte sich nicht verändert haben?

Die Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete wurde gemäß § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung auf Basis der WRRL-Bewertung 2015 vorgenommen. Auflagen bzw. freiwillige Maßnahmen zum

Grundwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten betreffen in der Regel nur Teilgebiete in Grundwasserkörpern, sodass die dortigen Maßnahmen bezogen auf den gesamten Grundwasserkörper i. d. R. nicht ausreichen.

Eine Herausnahme von Trinkwassereinzugsbieten ist zudem bei der Ableitung der nitratsensiblen Gebiete gemäß § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung nicht vorgesehen.

3. Wie müssten die Landwirte im Trinkwasserschutzgebiet folglich in Zukunft wirtschaften, um die Nitratwerte im Grundwasser zu verbessern?

Die Landwirte können einen wichtigen Beitrag zum Grundwasserschutz leisten, indem sie ihre Fruchtfolge anpassen und für dauerhaft begrünte/bewachsene Ackerflächen sorgen. Somit wird der überwiegend vorhandene Stickstoff im Boden gehalten und nicht ausgewaschen. Die Düngebedarfsermittlung sollte sich, wie von der Düngeverordnung vorgegeben, am tatsächlichen Pflanzenbedarf orientieren und Nachlieferungen aus dem Boden und der Vorfrucht berücksichtigen. Aufbauend auf der Düngebedarfsermittlung sollte eine Düngeplanung erfolgen, welche z. B. eine an der Ausbringungstechnik orientierte Einschätzung der Düngungseffizienz organischer Dünger sowie die Berücksichtigung eigener Wirtschaftsdüngeranalysen beinhaltet.

Unterstützt werden Landwirte im Rahmen des niedersächsischen Kooperationsmodells zum Trinkwasserschutz durch das Angebot einer Gewässerschutzberatung sowie eines Katalogs an Freiwilligen Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz. Des Weiteren ist die Teilnahme an Agrar-Umweltmaßnahmen des NiBAUM-Programms möglich.

4. Ist es realistisch, dass die Landwirte durch ihr Düngeverhalten im Trinkwasserschutzgebiet eine Verbesserung der Werte erreichen können?

Ja, dies zeigen die Erfahrungen im Niedersächsischen Kooperationsmodell Trinkwasserschutz und der WRRL-Gewässerschutzberatung. Die landesweiten Daten zur Erfolgskontrolle im Rahmen des Kooperationsmodells sind im Bericht „Trinkwasserkooperationen in Niedersachsen - Grundlagen des Kooperationsmodells und Darstellung der Ergebnisse“ (NLWKN 2019) veröffentlicht. Der Bericht zeigt jedoch auch auf, dass den Zielen des Gewässerschutzes Entwicklungen entgegenstehen, die eine Zunahme der Nitratgehalte nach sich ziehen und somit den Erfolgen des Kooperationsmodells entgegenwirken.

5. Wie viele Hauswasserbrunnen zur Trinkwasserversorgung werden in den unter 1. genannten Städten und Gemeinden betrieben?

Dazu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

6. Werden diese Hauswasserbrunnen zur Trinkwasserversorgung regelmäßig von den Behörden überwacht?

Die Trinkwasserversorgung in Niedersachsen und damit die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung wird von rund 260 Wasserversorgungsunternehmen (WVU) wahrgenommen. Trinkwasser ist hierbei eines der best überwachten Lebensmittel und wird nach der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV) laufend umfänglich auf mikrobiologische, chemische, physikalisch-chemische Parameter untersucht und überwacht, um die Genusstauglichkeit und Reinheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. In Niedersachsen sind rund 99,4 % der Bürgerinnen und Bürger an eine zentrale Wasserversorgung angeschlossen.

Daneben werden, insbesondere in ländlichen Gebieten, in privater Verantwortung vereinzelt noch sogenannte Hausbrunnen betrieben. Diese Hausbrunnen gelten nach § 3 Nr. 2 Buchst. c der TrinkwV als Kleinanlagen zur Eigenversorgung. Sie sind gemäß § 13 TrinkwV gegenüber dem Gesundheitsamt u. a. anzeigepflichtig. Das Gesundheitsamt bestimmt gemäß § 14 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 TrinkwV, welche Untersuchungen in welchen Zeitabständen vom Unternehmer oder sonsti-

gem Inhaber der Wasserversorgungsanlage unaufgefordert durchzuführen sind. Nähere Informationen zu Betrieb und Nutzung eigener Brunnen und Quellen hat das Umweltbundesamtes (UBA) in Empfehlungen dargelegt, die frei zugänglich sind: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gesund-es-trinkwasser-aus-eigenen-brunnen-quellen>.

Grenzwertüberschreitungen sind dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden. Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Regeln der TrinkwV und die Erfüllung der Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der Wasserversorgungsanlage regelmäßig gemäß §§ 18 und 19 TrinkwV.

7. Welche Nitratwerte weisen diese Hauswasserbrunnen zur Trinkwasserversorgung auf, und wie haben sich diese Werte in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte einzeln auf-führen)?

Dem zuständigen Gesundheitsamt sind auf Anforderung oder im Rahmen regelmäßiger Überwachungen die Untersuchungsergebnisse der zu analysierenden Parameter vorzulegen. Die zuständigen Gesundheitsämter sind zu keinen statistischen Erhebungen und Aufzeichnungen von Jahresverläufen verpflichtet. Die TrinkwV sieht für Kleinanlagen zur Eigenversorgung keine Berichtspflichten vor. Der Landesregierung liegen zu dieser Frage auch keine freiwilligen Datenerhebungen der örtlichen Gesundheitsämter vor.

8. Wird der Nitratabbau im Boden (Denitrifikation) bei der Ermittlung der Messwerte be-rücksichtigt?

Die Messergebnisse bilden die tatsächlichen Nitratgehalte des Grundwassers an der jeweiligen Messstelle ab. Diese Nitratgehalte werden nicht unwesentlich durch den Nitratabbau im Boden be-influsst. Insofern ist dieser durch die Messergebnisse berücksichtigt.

9. Wird die Gebietskulisse automatisch angepasst, wenn 2021 eine neue Zustandsbewer-tung der Grundwasserkörper vorliegt?

Eine Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper (GWK) nach § 7 der Grund-wasserverordnung erfolgt gemäß den Vorgaben des europäischen Wasserrechts in einem sechs-jährigen Turnus (vgl. §§ 83, 84 WHG). Turnusgemäß ist bis Ende 2021 eine überarbeitete wasser-rechtliche Bewertung aller GWK zu erstellen. Wenn sich aus dieser Bewertung der GWK erhebliche Änderungen ergeben sollten, wird anschließend geprüft, ob eine Anpassung der Gebietskulisse Grundwasser durch eine Änderung der NDüngGewNPVO notwendig ist.

10. Wann kann aus heutiger Sicht mit einer Anpassung der Gebietskulisse gerechnet wer-den?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Kann die Reduzierung der Düngung in den betroffenen Städten und Gemeinden dazu führen, dass die Humusbildung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückgeht?

Der Humusgehalt im Boden ist von einer Vielzahl von Einflussfaktoren abhängig. Neben pflanzen-baulichen Maßnahmen sind der Bodentyp sowie Standortfaktoren und die Bewirtschaftungshistorie die maßgeblichen Einflussgrößen. Deutlich stärker als durch die Höhe der Stickstoffdüngung wird die Entwicklung des Humusgehaltes im Boden von den Faktoren Standort/Klima, Fruchtfolge und Menge an auf der Fläche verbleibenden organischen Reststoffen beeinflusst.

Ein Humusaufbau kann insbesondere durch eine angepasste Fruchtfolgegestaltung mit Integration von humusmehrenden Fruchtarten in die Fruchtfolge vorgenommen werden.

12. Wie wirkt sich ein möglicher Rückgang der Düngung auf die CO₂-Bindung auf den landwirtschaftlichen Flächen aus?

Bei der Photosynthese nutzen Pflanzen CO₂ aus der Atmosphäre für das Pflanzenwachstum. Dabei wird Kohlenstoff in den Pflanzen gebunden und Sauerstoff an die Atmosphäre abgegeben. Je größer der Massenzuwachs je Hektar ist, desto größer ist die CO₂-Bindung.

13. Wirkt sich dies gegebenenfalls negativ auf die Klimabilanz in den sieben Städten und Gemeinden aus?

In den Klimabilanzen der Städte und Gemeinden wird die CO₂-Bindung auf den landwirtschaftlichen Flächen nicht berücksichtigt. Die Einbeziehung der Landwirtschaft in die kommunale Klimabilanzierung würde auch einen umfassenderen Ansatz als die reine CO₂-Bindung auf den landwirtschaftlichen Flächen erfordern.

14. Konzentriert sich die Landesregierung bei der Reduzierung der Einträge durch Nitrat und Phosphat nur auf die Landwirtschaft, oder gibt es auch Überlegungen, die Reinigungsleistung der Kläranlagen zu verbessern? Falls ja, welche Maßnahmen werden dazu in welchem Zeitraum angeschoben, und bis wann müssen diese Maßnahmen umgesetzt werden?

Nein.

Aufgrund der Beschlüsse der internationalen Nordseeschutzkonferenz und der Vertragsstaaten der Oslo-Paris-Kommission zum Schutz des Nordostatlantiks (OSPAR) wurden bereits in den 1980er- und 1990er-Jahren in Europa Strategien zur Reduzierung der Nährstoffeinträge beschlossen und mit der Kommunalabwasserrichtlinie (91/271/EWG), der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) sowie der IVU-Richtlinie (96/61/EG) umgesetzt.

In Niedersachsen wurden in den Folgejahren ein umfangreiches Kläranlagennachrüstungsprogramm und der Bau von zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen durchgeführt.

Dadurch sind die Nährstoffbelastungen der Fließgewässer und der Küstengewässer aus Punktquellen deutlich reduziert worden, während es bei den Belastungen aus diffusen Quellen im Grund- und Oberflächengewässer in den vergangenen Jahren noch nicht zu einer signifikanten Abnahme gekommen ist. Die Ziele der Nordseeschutzkonferenzen wurden für Stickstoff bisher noch nicht erreicht. Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen spielen bei den signifikanten Belastungen der Oberflächenwasserkörper aufgrund des inzwischen guten technischen Standards der niedersächsischen Kläranlagen nur an wenigen Wasserkörpern eine Rolle.

Dies zeigte sich im niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein (Dezember 2015) zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG). Hier wurde bisher lediglich für 13 Wasserkörper von insgesamt 1 562 Wasserkörpern in Niedersachsen eine signifikante Belastung aus Punktquellen insbesondere im Hinblick auf Nährstofffrachten festgestellt. Ursächlich dafür waren insbesondere Kläranlagen, die in Gewässer mit geringer Leistungsfähigkeit einleiten oder deren Reinigungsleistung zu verbessern ist.

Aktuell wird dieser niedersächsische Beitrag 2015 bis 2021 zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete auf Basis der Bestandsaufnahme der Gewässer aktualisiert.

Dabei wird noch einmal die Signifikanz der Belastungen der Wasserkörper überprüft. Je nach Belastungsart werden pro Wasserkörper konkrete notwendige Maßnahmen für das Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027, die dritte Bewirtschaftungsphase nach Wasserrahmenrichtlinie, abgeleitet. In Bezug auf die diffuse Belastung durch Nährstoffe ist dies im Wesentlichen die Umsetzung der Nitratrichtlinie als nach Wasserrahmenrichtlinie definierte „grundlegende Maßnahme“. Da wo punktuelle Belastungen für einen Wasserkörper signifikant sind, werden nach WRRL definierte „ergänzende Maßnahmen“ zur Verbesserung der Belastung aus punktuellen Belastungen angeführt. Dies

ist je nach Einzelfall unterschiedlich und kann z. B. eine Verbesserung der Reinigungsleistung oder eine Verlegung der Einleitstelle zu einem leistungsstärkeren Vorfluter sein.

Weiterhin läuft derzeit auf europäischer Ebene der Evaluierungsprozesses der Kommunalabwasserrichtlinie (91/271/EWG), und eine Kleingruppe des Bund-Länder-Arbeitskreises Abwasser, an der auch Niedersachsen mitarbeitet, beschäftigt sich mit der Überprüfung des „Standes der Technik“ für die Anforderungen an Nährstoffe in Anhang 1 der Abwasserverordnung. Die Ergebnisse dieser Prozesse bleiben abzuwarten.



